

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.127 vom 22. Oktober 2014

BS Appellationsgericht, 2014-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.127

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.127 du 22 octobre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.127 del 22 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses folgt aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 25. Juni 2014 sowie § 42 des Organisationsgesetzes (OG; SG 153.100) i.V.m. § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100). Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Die Rekurrentin ist als Adressatin des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Sie ist deshalb gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert, so dass auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs einzutreten ist. Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich mangels ausdrücklicher spezialgesetzlicher Regelung nach § 8 VRPG. Demnach prüft das Gericht, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, das öffentliche Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat (vgl. statt vieler: VGE VD.2012.126 vom 10. Dezember 2012 E. 1).

E. 2

2.1 Gemäss § 46 Abs. 1 und 2 OG sind verwaltungsinterne Rekurse innert 10 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheids bei der Rekursinstanz anzumelden und innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, schriftlich zu begründen. Die Frist zur Einreichung der Rekursbegründung kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden (§ 46 Abs. 3 OG).

Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz folgend (Art. 8 ZGB) obliegt die Beweislast für die Fristwahrung nach Lehre und Rechtsprechung der rechtsmittelführenden Partei. Diese hat die Einhaltung der massgeblichen Frist unter Beweis zu stellen und die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (so schon BGE 92 I 253 E.3 S. 257; ferner etwa BGer 2P.113/2004 vom 10. Juni 2004 E. 2; VGE VD.2013.23 vom 13. September 2013 E. 2.1, 746/2008 vom 26. August 2009 E. 1.4; Maitre/Thalmann, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich 2009, Art. 21 N 14; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, N 910; Amstutz/Arnold, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar BGG, 2. Aufl., Basel 2011, Art. 48 N 8; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005 S. 277 ff., 303). Bezüglich des Beweismasses gilt nicht der herabgesetzte Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, sondern es muss der volle Beweis erbracht werden, dass das fragliche Rechtsmittel rechtzeitig erhoben worden ist (vgl. Amstutz/Arnold, a.a.O., Art. 48 N 8;

VGE VD.2013.23 vom 13. September 2013 E. 2.3).

2.2 Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung reicht es, wenn eine Sendung innert vorgegebener Frist in einen Briefkasten der Schweizerischen Post eingeworfen wird (vgl. BGE 109 Ia 183 E. 3a S. 184; BGer 2C_227/2012 und 2C_228/2012 vom 25. April 2012 E. 2.2, 1C_379/2008 vom 12. Januar 2009 E. 1.2 und 2P.113/2004 vom 10. Juni 2004 E. 2). Nicht notwendig erscheint die Aufgabe einer eingeschriebenen Sendung, auch wenn sich dies aus Beweisgründen empfiehlt (BGer 1P.380/2005 vom 8. September 2005 E. 2.2). Wird die Eingabe in einen Briefkasten der Schweizerischen Post eingeworfen, genügt zum Nachweis der rechtzeitigen Postaufgabe grundsätzlich der Poststempel (Cavelti, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 21 N 5). Der entsprechende Beweis kann gegebenenfalls auch mittels einer nachträglicher Zeugenaussage erbracht werden (BGer 1C_77/2010 vom 11. Oktober 2010 E. 1.2; VGE VD.2013.23 vom 13. September 2013 E. 2.2).

Vorliegend bestreitet die Rekurrentin nicht, dass ihr die im vorinstanzlichen Verfahren angefochtene Verfügung der Kantonspolizei mittels A-Post Plus am 13. Februar 2014 zugestellt worden ist. Die Frist zur Anmeldung und Begründung des Rekurses im vorinstanzlichen Verfahren endete damit unter Berücksichtigung der Wochenenden am 24. Februar und 17. März 2014. Entsprechend macht die Rekurrentin geltend, am 19. Februar 2014 mit einem am gleichen Tag um 13.46 Uhr in ihrem Computer abgespeicherten Dokument rekurriert und das Schreiben noch am gleichen Tag zur Post gebracht zu haben. Wie den Akten aber entnommen werden kann, trägt das entsprechende Couvert einen Poststempel vom 2. April 2014. Damit korrespondiert auch der Eingangsstempel der Vorinstanz vom 3. April 2014 auf dem Rekurschreiben der Rekurrentin, welches diese auf den 19. Februar 2014 datiert hat. Die Rekurrentin macht dafür zwar ein Verschulden der Post geltend, bleibt dafür aber jeden Beweis schuldig. Da die Rekurrentin weder mittels eingeschriebener Post noch mittels dem Poststempel noch mit Zeugen beweisen kann, dass die Rekursanmeldung innert Frist der Schweizerischen Post übergeben worden ist, hat diese aufgrund der genannten Umstände als verspätet zu gelten (vgl. VGE VD.2013.23 vom 13. September 2013 E. 2.3).

2.3 Da somit die Frist zur Rekursanmeldung gemäss § 46 Abs. 1 OG nicht eingehalten worden ist, ist der Rekurs im vorinstanzlichen Verfahren in analoger Anwendung von § 16 Abs. 3 VRPG dahingefallen, weshalb die Vorinstanz darauf zu Recht nicht eingetreten ist (vgl. VGE VD.2013.23 vom 13. September 2013 E. 3, VD.2012.198 vom 21. November 2012 E. 1.2).

E. 3

Mit dem Gesagten ist der Rekurs abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Rekurrentin dessen Kosten. Die Rekurrentin hat mit ihren Eingaben vom 22. April und 12. Juni 2014 auf ihre beschränkten Mittel hingewiesen, in der Folge nach entsprechender Aufforderung durch den Instruktionsrichter ihre Bedürftigkeit jedoch nicht nachgewiesen. Bei dieser Sachlage kann ihr die unentgeltliche Prozessführung nicht bewilligt werden. Immerhin kann der behaupteten Bedürftigkeit aufgrund der Umstände und der Natur der Sache bei der Bemessung der Verfahrenskosten Rechnung getragen werden. Die Urteilsgebühr ist daher auf das gesetzliche Minimum von CHF 200.■ festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.